

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EG) Nr. 2616/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- Verordnung (EG) Nr. 2617/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 3
- Verordnung (EG) Nr. 2618/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle 4
- * Verordnung (EG) Nr. 2619/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/98 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor 9
- * Verordnung (EG) Nr. 2620/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem Beschluß 97/831/EG des Rates für 1999 10
- * Verordnung (EG) Nr. 2621/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz 14
- * Verordnung (EG) Nr. 2622/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors aus Drittländern 16
- * Verordnung (EG) Nr. 2623/98 der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 17

- * Verordnung (EG) Nr. 2624/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge..... 20
 - * Verordnung (EG) Nr. 2625/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge 21
 - * Verordnung (EG) Nr. 2626/98 der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge 22
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/693/EG:

- * Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1998 bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten Beihilfen „Plan Renove Industrial“ (August 1994-Dezember 1996)⁽¹⁾ (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2048*)..... 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2616/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	71,4
	204	72,1
	999	71,8
0709 90 70	052	90,1
	204	87,4
	999	88,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	41,7
	204	43,3
	388	45,4
	999	43,5
0805 20 10	204	65,5
	999	65,5
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	58,3
	464	232,7
	999	145,5
	052	55,1
0805 30 10	388	47,7
	524	37,2
	528	40,0
	600	83,9
	999	52,8
	039	75,0
	052	94,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	15,0
	064	30,4
	400	78,4
	404	68,3
	999	60,2
	052	85,4
	064	64,2
	400	94,2
	999	81,3

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2617/98 DER KOMMISSION
vom 4. Dezember 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/98 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach Kenntnis der Kommission könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tafeltrauben überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungslose Anwendung von

Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 4. Dezember 1998 ausgeführte Tafeltrauben gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2379/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tafeltrauben betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 4. Dezember 1998 und vor dem 15. Januar 1999 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 23. 6. 1998, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 295 vom 4. 11. 1998, S. 15.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2618/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

**zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen
der spanischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2547/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2193/
96⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe
des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventions-
stellen befindet.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht,
zur Ausfuhr von 26 271 Tonnen Roggen aus Beständen
der spanischen Interventionsstelle eine Dauerausschrei-
bung zu eröffnen.

Außerdem sind besondere Durchführungsbestimmungen
zu erlassen, damit die betreffenden Maßnahmen regel-
mäßig durchgeführt und kontrolliert werden. Zu diesem
Zweck empfiehlt es sich, eine Garantieregelung einzu-
führen, welche die Einhaltung der angestrebten Ziele
gewährleistet, ohne daß sich für die Ausführer übermä-
ßige Belastungen ergeben. Es ist deshalb von mehreren
Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93, abzuweichen.

Verzögert sich die Übernahme des Roggens um mehr als
fünf Tage oder wird die Freigabe der zu stellenden Sicher-
heiten aus Gründen verschoben, die der Interventions-
stelle zuzuschreiben sind, müßte der betreffende Mitglied-
staat Entschädigungen zahlen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung
nimmt die spanische Interventionsstelle unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von
Roggen aus ihren Beständen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 318 vom 27. 11. 1998, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 293 vom 16. 11. 1996, S. 1.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft höchstens 26 271
Tonnen Roggen. Diese Höchstmenge darf nach allen
Drittländern ausgeführt werden.

(2) Die Gebiete, in denen die 26 271 Tonnen Roggen
lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 16 Unterabsatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 gilt für die Ausfuhr der
Angebotspreis.

(2) Bei den Ausfuhren im Rahmen dieser Verordnung
werden weder Ausfuhrerstattungen, Ausfuhrabgaben noch
monatliche Zuschläge angewandt.

(3) Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2131/93 wird nicht angewandt.

Artikel 4

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten ab ihrer Erteilung
gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 bis
zum Ende des vierten darauffolgenden Monats.

(2) Den im Rahmen dieser Ausschreibung einge-
reichten Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge
gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission⁽⁵⁾ beigefügt sein.

Artikel 5

(1) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2131/93 läuft die Angebotsfrist der ersten
Teilausschreibung am 10. Dezember 1998 um 9.00 Uhr
(Brüsseler Zeit) ab.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen
können jeweils bis Donnerstag, 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit),
eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 27. Mai 1999,
9.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der spanischen Interven-
tionsstelle einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle, der Lagerhalter und, falls er
dies wünscht, der Zuschlagsempfänger entnehmen
einernehmlich nach Wahl des Zuschlagsempfängers

⁽⁵⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

entweder vor dem oder zum Zeitpunkt der Auslagerung der zugeschlagenen Partie mindestens eine Kontrollprobe je 500 Tonnen und analysieren diese Proben. Die Interventionsstelle kann durch einen Beauftragten vertreten sein, sofern es sich bei diesem nicht um den Lagerhalter handelt.

Im Widerspruchsfall werden die Analyseergebnisse der Kommission mitgeteilt.

Die Entnahme der Kontrollproben und ihre Analyse erfolgen innerhalb von sieben Arbeitstagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers oder innerhalb von drei Arbeitstagen, wenn die Probenahme bei Auslagerung erfolgt. Zeigt das endgültige Ergebnis der Probenanalyse

a) eine Qualität, die besser ist als die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene, so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

b) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht, ohne jedoch folgende Grenzwerte zu überschreiten:

— 1 kg/hl für das spezifische Gewicht, ohne daß dies niedriger ist als 68 kg/hl,

— einen Prozentpunkt beim Feuchtigkeitsgehalt,

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 2 bzw. Nummer 4 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission⁽¹⁾

und

— einen halben Prozentpunkt bei den Verunreinigungen gemäß Buchstabe B Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 689/92, wobei die zulässigen Prozentsätze für schädliche Körner und Mutterkorn unverändert bleiben,

so muß der Zuschlagsempfänger die Partie in unverändertem Zustand annehmen;

c) eine Qualität, die bessere Merkmale als die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale aufweist, aber die in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgesehene Qualität nicht erreicht und die unter Buchstabe b) genannten Grenzwerte überschreitet, so kann der Zuschlagsempfänger

— entweder die Partie in unverändertem Zustand annehmen

— oder die Übernahme dieser Partie ablehnen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Beantragt er jedoch bei der Interventionsstelle, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern, so

wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis;

d) eine Qualität, die die für interventionsfähiges Getreide erforderlichen Mindestmerkmale nicht aufweist, so darf der Zuschlagsempfänger die betreffende Partie nicht übernehmen. Er wird erst von allen Pflichten hinsichtlich der Partie einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat. Er kann jedoch bei der Interventionsstelle beantragen, ihm aus Interventionsbeständen ohne zusätzliche Kosten eine andere Partie Roggen der vorgesehenen Qualität zu liefern. In diesem Fall wird die Sicherheit nicht freigegeben. Die betreffende Partie ist innerhalb von höchstens drei Tagen nach dem Antrag des Zuschlagsempfängers zu ersetzen. Der Zuschlagsempfänger setzt die Kommission gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Erfolgt die Auslagerung des Roggens jedoch, bevor die Analyseergebnisse vorliegen, so trägt der Zuschlagsempfänger unbeschadet etwaiger Rechtsbehelfe, die ihm gegenüber dem Lagerhalter zustehen, alle Risiken nach der Abholung der Partie.

(3) Hat der Zuschlagsempfänger nach wiederholten Ersatzlieferungen nicht innerhalb eines Monats nach Einreichung seines diesbezüglichen Antrags eine Ersatzpartie der vorgesehenen Qualität erhalten, so wird er von allen seinen Pflichten einschließlich Sicherheitsleistungen entbunden, wenn er die Kommission und die Interventionsstelle gemäß Anhang II unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt hat.

(4) Die Probenahme- und Analysekosten gemäß Absatz 1 gehen, für jeweils höchstens 500 Tonnen und mit Ausnahme der Kosten, die beim Umlauf im Silo entstehen, zu Lasten des EAGFL, es sei denn, es handelt sich nach den endgültigen Analyseergebnissen um eine nicht interventionsfähige Qualität. Der Zuschlagsempfänger trägt die Kosten des Umlaufs im Silo und der von ihm gegebenenfalls beantragten zusätzlichen Analysen.

Artikel 7

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽²⁾ tragen die Dokumente über den Verkauf von Roggen im Rahmen dieser Verordnung, insbesondere die Ausfuhrlizenz, der Abholschein nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung, die Ausfuhrerklärung und gegebenenfalls das Kontrollexemplar T5, einen der nachstehenden Vermerke:

⁽¹⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 17.

- Centeno de intervención sin aplicación de restitución ni gravamen, Reglamento (CE) n° 2618/98
- Rug fra intervention uden restitutionsydelse eller -afgift, forordning (EF) nr. 2618/98
- Interventionsroggen ohne Anwendung von Ausfuhrerstattungen oder Ausfuhrabgaben, Verordnung (EG) Nr. 2618/98
- Σίκαλη παρέμβασης χωρίς εφαρμογή επιστροφής ή φόρου, κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2618/98
- Intervention rye without application of refund or tax, Regulation (EC) No 2618/98
- Seigle d'intervention ne donnant pas lieu à restitution ni taxe, règlement (CE) n° 2618/98
- Segala d'intervento senza applicazione di restituzione né di tassa, regolamento (CE) n. 2618/98
- Rogge uit interventie, zonder toepassing van restitutie of belasting, Verordening (EG) nr. 2618/98
- Centeio de intervenção sem aplicação de uma restituição ou imposição, Regulamento (CE) n° 2618/98
- Interventioruista, johon ei sovelleta vientitukea eikä vientimaksua, asetus (EY) N:o 2618/98
- Interventionsråg, utan tillämpning av bidrag eller avgift, förordning (EG) nr 2618/98.

Artikel 8

(1) Die gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 zu stellende Sicherheit wird freigegeben, sobald der Zuschlagsempfänger die Ausfuhrlizenz erhalten hat.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 wird die Verpflichtung zur Ausfuhr durch eine Sicherheit gewährleistet, die mindestens der Differenz zwischen dem am Tag des Zuschlags geltenden Interventionspreis und dem Zuschlagspreis entspricht, aber nicht weniger als 10 ECU/t beträgt. Die Hälfte dieses

Betrags ist bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz, der Restbetrag vor der Übernahme des Getreides zu hinterlegen.

Abweichend von Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 gilt folgendes:

- Der Teil der Sicherheit, der bei der Erteilung der Ausfuhrlizenz hinterlegt wurde, wird innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das übernommene Getreide das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hat.
- Der Restbetrag der Sicherheit wird innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Tag freigegeben, an dem der Zuschlagsempfänger den Nachweis gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 erbringt.

(3) Abgesehen von begründeten Sonderfällen, insbesondere der Einleitung verwaltungsrechtlicher Ermittlungen, leistet der Mitgliedstaat bei Überschreitung der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen für die Freigabe der Sicherheiten eine Entschädigung von 0,015 ECU/10 t für jeden Verzugstag.

Diese Entschädigung wird vom EAGFL nicht erstattet.

Artikel 9

Die spanische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang III an die im Anhang IV angegebenen Nummern übermittelt werden.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Albacete	241
Palencia	23 562
La Rioja	206
Soria	2 262

ANHANG II

Ablehnung einer Partie im Rahmen der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

(Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2618/98)

— Name des Zuschlagsempfängers:

— Zeitpunkt des Zuschlags:

— Zeitpunkt der Ablehnung der Partie durch den Zuschlagsempfänger:

Partie- nummer	Menge in Tonnen	Anschrift des Silos	Begründung der Ablehnung
			— spezifisches Gewicht (kg/hl) — % Auswuchs — % Schwarzbesatz — % nicht einwandfreies Grundgetreide — anderes

ANHANG III

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Roggen aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

(Verordnung (EG) Nr. 2618/98)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (!)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(!) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.

ANHANG IV

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiben und Telekopie in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

— Telekopie: 296 49 56,
296 25 15;

— Fernschreiben: 22037 AGREC B,
22070 AGREC B (griechische Buchstaben).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2619/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2042/98 über besondere Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 2042/98 der Kommission⁽³⁾ verpflichtet die Händler, die unter Lagervertrag befindlichen Erzeugnisse nach ihrer Auslagerung auszuführen. Diese Verpflichtung verringert die Beweglichkeit dieser Stützungsmaßnahme und somit das Interesse der Beteiligten an ihr. Es ist daher angebracht, diese Bestimmung aufzuheben.

Es ist notwendig, diese Verordnung ab dem Beginn der Antragsfrist für Lagerverträge, dem 28. September 1998, anzuwenden, um eine Gleichbehandlung aller an der

Beihilfe zur privaten Lagerhaltung beteiligten Händler sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2042/98 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen, und der Absatz 4 wird zu Absatz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 28. September 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 263 vom 26. 9. 1998, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2620/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

**zur Regelung der Einfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse gemäß dem
Beschluß 97/831/EG des Rates für 1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 97/831/EG des Rates vom 27.
November 1997 über den Abschluß des Kooperationsab-
kommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 77/98 des Rates
vom 9. Januar 1998 über Durchführungsvorschriften zu
dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Repu-
blik Mazedonien⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 Absatz 2 des Kooperationsabkommens
im Anhang zu dem Beschluß 97/831/EG können 1999
im Rahmen eines Zollkontingents 1 650 Tonnen, aus-
gedrückt als Tierkörpergewicht, der Erzeugnisse eingeführt
werden, die in Anhang E desselben Abkommens genannt
sind. Für die Ausschöpfung des genannten Kontingents
sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Damit dieses Kontingent reibungslos angewandt werden
kann, sollte eine Regelung eingeführt werden, gemäß der
die Einfuhrzölle zu beantragen sind. Die Einfuhrlicenzen
können dann für das gesamte Jahr 1999 unter Zugrun-
delegung der betreffenden Zölle und unter Berücksichti-
gung besonderer Ausnahmebestimmungen beantragt
werden gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der
Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame
Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrli-
zenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für
landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 1044/98⁽⁴⁾, und der Verordnung
(EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995
mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und
Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der
Verordnung (EWG) Nr. 2377/80⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2365/98⁽⁶⁾, mit
bestimmten zusätzlichen Bestimmungen.

Wegen der Gefahr von Spekulationsgeschäften mit Rind-
fleisch im Rahmen dieser Regelung sind für ihre Inan-
spruchnahme klare Vorschriften festzulegen. Damit die
Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert werden kann,
müssen die Anträge in dem Mitgliedstaat eingereicht
werden, in dem der Einführer in das Mehrwertsteuer-
verzeichnis eingetragen ist.

Damit der Ursprung der Erzeugnisse wirksam überprüft
werden kann, sollte die Vorlage einer Warenverkehrsbe-
scheinigung EUR.1 oder einer Erklärung auf der Rech-
nung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Kooperationsab-
kommen verlangt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember
1999 wird ein Zollkontingent von 1 650 Tonnen, aus-
gedrückt als Tierkörpergewicht, bestimmter Rindfleischer-
zeugnisse eröffnet, die ihren Ursprung in der ehemaligen
Jugoslawischen Republik Mazedonien haben.

Dieses Kontingent trägt die Ordnungsnummer 09.4505.

(2) Die Einfuhr im Rahmen des in Absatz 1 genannten
Kontingents ist beschränkt auf die in Anhang E des
Beschlusses 97/831/EG genannten lebenden Tiere und
Fleischarten der KN-Codes

— ex 0102 90 51, ex 0102 90 59, ex 0102 90 71 und ex
0102 90 79,

— ex 0201 10 00,

— ex 0201 20 20,

— ex 0201 20 30,

— ex 0201 20 50.

(3) Im Rahmen dieses Kontingents werden 100 kg
Lebendgewicht als 50 kg Tierkörpergewicht verbucht.

(4) Für die im Rahmen dieses Kontingents einge-
führten Erzeugnisse werden die im Gemeinsamen Zoll-
tarif (GZT) festgesetzten Wertzölle und spezifischen Zoll-
sätze um 80 % gesenkt.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 18. 12. 1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 14. 1. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. L 293 vom 31. 10. 1998, S. 49.

Artikel 2

Um in den Genuß der in Artikel 1 vorgesehenen Einfuhrregelung zu kommen, muß der Antragsteller für Einfuhrrechte eine natürliche oder juristische Person sein, die den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber nachweisen muß, daß sie im Laufe der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung mindestens einmal im Handel mit Rindfleisch und/oder lebenden Rindern mit Drittländern tätig war, und die in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedstaats eingetragen ist.

Artikel 3

(1) Einfuhrrechte dürfen nur in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Antragsteller gemäß Artikel 2 eingetragen ist.

(2) Die in dem Antrag auf Einfuhrrechte anzugebende Menge beläuft sich auf mindestens 15 Tonnen Tierkörpergewicht und darf die Gesamtmenge des Kontingents nicht überschreiten.

(3) Einfuhrrechte dürfen vom 4. bis 8. Januar 1999 beantragt werden.

(4) Ein Antragsteller darf nur einen Antrag stellen. Stellt er mehr als einen Antrag, werden alle Anträge ungültig.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Januar 1999 die Anträge auf Einfuhrrechte mit. Diese Mitteilung umfaßt das Verzeichnis der Antragsteller und die beantragten Mengen.

Alle Mitteilungen erfolgen, auch wenn sie keine Angaben enthalten, durch Fernschreiber oder Fernkopierer. Für die Fälle, in denen Anträge mitzuteilen sind, ist das im Anhang enthaltene Formblatt zu verwenden.

Artikel 4

Die Kommission beschließt, in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird. Überschreiten die beantragten die verfügbaren Mengen, bestimmt sie einen einheitlichen Prozentsatz, um den die beantragten Mengen zu verringern sind.

Artikel 5

(1) Bei der Einfuhr der zugeteilten Mengen sind eine oder mehrere Einfuhrlizenzen vorzulegen.

Unbeschadet dieser Verordnung sind die Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1445/95 anwendbar.

(2) Eine Lizenz darf nur in dem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Einführer Einfuhrrechte beantragt hat.

(3) Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten die nachstehenden Angaben:

a) in Feld 8 die Angabe: ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien; die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem genannten Land;

b) in Feld 17 zusätzlich zu der Stückzahl der lebenden Tiere das diesbezügliche Lebendgewicht, das einem Teil oder der Gesamtheit der zugeteilten Einfuhrrechte entsprechen muß;

c) in Feld 20 die Ordnungsnummer 09.4505 sowie mindestens eine der nachstehenden Angaben:

- Reglamento (CE) n° 2620/98
- Forordning (EF) nr. 2620/98
- Verordnung (EG) Nr. 2620/98
- Κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2620/98
- Regulation (EC) No 2620/98
- Règlement (CE) n° 2620/98
- Regolamento (CE) n. 2620/98
- Verordning (EG) nr. 2620/98
- Regulamento (CE) n° 2620/98
- Asetus (EY) N:o 2620/98
- Förordning (EG) nr 2620/98.

(4) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 gelten die gemäß dieser Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen bis 31. Dezember 1999.

(5) Die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 6

Die in Artikel 1 genannten Zollsätze werden erhoben gegen Vorlage einer vom Ausfuhrland gemäß Protokoll Nr. 2 im Anhang des Kooperationsabkommens ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer vom Ausführer gemäß dem genannten Protokoll auf der Rechnung abgegebenen Erklärung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2621/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen einer vorläufigen, in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des wesentlichen Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellenden Bedarfsschätzung festgelegt.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EG) Nr. 1959/98⁽⁴⁾, die Bilanz für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen im Jahr 1998 vorläufig festgelegt. Diese Bilanz sollte jetzt für 1999 erstellt werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 388/92 ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 254 vom 16. 9. 1998, S. 11.

ANHANG

„ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (1999)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP- und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weichweizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Grob- und Feingriß von Hartweizen	Malz
Guadeloupe	60 000	—	1 000	16 000	—	100
Martinique	1 500	—	1 000	22 000	1 000	500
Guyana	200	—	300	1 500	—	—
Réunion	28 000	—	15 000	100 000	—	3 000
Insgesamt	89 700	—	17 300	139 500	1 000	3 600
Insgesamt	251 100 ^e					

VERORDNUNG (EG) Nr. 2622/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1616/98⁽⁴⁾, sind im Hinblick auf die Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft Übergangsmaßnahmen bis zum 30. Juni 1999 zur Sonderregelung für die Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Algerien, Marokko und Ägypten erlassen worden.

Gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten⁽⁵⁾ wird, sofern dieses Land eine Ausfuhrabgabe erhebt, ein Abschlag auf den beweglichen Teilbetrag der Einfuhrabschöpfung für Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der seinerzeitigen Tarifstelle 23.02A des Gemeinsamen Zolltarifs zugestanden. Diese Unterposition umfaßt neben den KN-Codes 2302 30 10

bis 2302 40 90 noch die KN-Codes 2302 10 10, 2302 10 90, 2302 20 10 und 2302 20 90. Da letztere Codes irrtümlich in der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 nicht genannt sind, muß die betreffende Verordnung geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 erhält folgende Fassung:

„(1) Der bei der Einfuhr von Kleie und anderen Rückständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide der KN-Codes 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Algerien und Marokko sowie der KN-Codes 2302 10 10, 2302 10 90, 2302 20 10, 2302 20 90 und 2302 30 10 bis 2302 40 90 mit Ursprung in Ägypten zu erhebende Zoll beläuft sich auf 40 % der im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Beträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 209 vom 25. 7. 1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2623/98 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission⁽³⁾ wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung stützt sich auf die Einfuhrlicenzen, die im Rahmen der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2306/98⁽⁵⁾, erteilt werden. Die Einführung dieser Regelung greift ihrer Ablösung durch ein Verfahren der raschen und informatisierten Registrierung der Einfuhren nicht vor, sobald ein solches Verfahren rechtlich abgestützt und praktisch angewendet werden kann. Ein entsprechendes Verfahren wurde in der Zwischenzeit erfolgreich getestet.

Daher sind die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 aufgeführten Erzeugnisse in die Überwachung der Einfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/98⁽⁷⁾, einzubeziehen. Damit die Zusatz Zollregelung reibungslos funktioniert, müssen die erforderlichen Daten der Kommission wöchentlich mitgeteilt werden. Gleichzeitig sind die Bestimmungen zu erlassen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zum Zeitpunkt der Überführung der betreffenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen vereinfachten Verfahren die für die Überwachung der Einfuhren erforderlichen Angaben zu erhalten. Nach Einführung dieser Überwachung kann die Verordnung (EG) Nr. 1556/96 ab 1. Dezember 1998 aufgehoben werden, während gleichzeitig die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 entsprechend anzupassen ist.

Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens über die Landwirtschaft⁽⁸⁾ enthält die Kriterien für die Festsetzung der Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle. Nach Artikel 5 Absatz 6 des genannten Übereinkommens können die betreffenden Zeiträume unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verderblichen und saisonabhängigen Erzeugnisse festgelegt werden. In Anwendung dieser Kriterien sind die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1555/96 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Die zusätzlichen Einfuhrzölle gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates^(*) nachstehend ‚Zusatzzölle‘ genannt, können nach den Bedingungen der vorliegenden Verordnung während der in ihrem Anhang angegebenen Zeiträume auf die dort aufgeführten Erzeugnisse angewendet werden.

(2) Die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle sind im Anhang aufgeführt.

(*) ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und die dort angegebenen Zeiträume übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission^(*) betreffend die Überwachung der Präferenzeinfuhren eine Aufstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Warenmengen.

Diese Meldungen erfolgen jeweils mittwochs bis spätestens 12 Uhr (Brüsseler Zeit) für die in der Vorwoche in den freien Verkehr übergeführten Mengen.

(*) ABl. L 336 vom 23. 12. 1994, S. 22.

(1) ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

(2) ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

(3) ABl. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 1.

(4) ABl. L 193 vom 3. 8. 1996, S. 5.

(5) ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 7.

(6) ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

(7) ABl. L 212 vom 30. 7. 1998, S. 18.

(2) Zollanmeldungen zur Überführung von in dieser Verordnung genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, bei denen einige der in Anhang 37 von Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle auf Antrag des Anmelders angenommen werden; dennoch müssen sie zusätzlich zu den Angaben in Artikel 254 dieser Verordnung eine Angabe über die Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wenn das vereinfachte Anmeldeverfahren gemäß Artikel 260 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in dieser Verordnung genannten Waren angewendet wird, müssen die vereinfachten Anmeldungen, zusätzlich zu anderen Anforderungen, eine Angabe zur Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Wird das Anschreibeverfahren gemäß Artikel 263 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von in dieser Verordnung genannten Waren angewendet, muß die Mitteilung an die Zollbehörden, auf die in Artikel 266 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 Bezug genommen wird, alle notwendigen Daten für die Identifizierung der Waren und eine Angabe der Eigenmasse (in kg) der betreffenden Waren beinhalten.

Artikel 266 Absatz 2b findet keine Anwendung auf Einfuhren von in dieser Verordnung genannten Waren.

(*) ABl. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1998

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Sobald für eines der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse und einen der dort genannten Zeiträume festgestellt wird, daß die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen die entsprechende Auslösungsschwelle überschreiten, wird von der Kommission ein Zusatzzoll erhoben.

(2) Der Zusatzzoll wird auf die im Anwendungszeitraum dieses Zolls in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen angewendet, wenn

- ihre zolltarifliche Einstufung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3223/94 bewirkt, daß bei der Einfuhr die höchsten spezifischen Zollsätze für die Einfuhren aus dem betreffenden Ursprungsland anwendbar sind, und
- wenn die Einfuhr während des Anwendungszeitraums des Zusatzzolls erfolgt.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1556/96 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ex, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslöschungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten	— 1. Oktober bis 31. März	164 102
78.0020			— 1. April bis 30. September	15 622
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	16 028
78.0075			— 1. November bis 30. April	3 865
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 180
78.0100	0709 90 70	Zucchini	— 1. Januar bis 31. Dezember	45 160
78.0110	ex 0805 10 10	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	465 695
	ex 0805 10 30			
	ex 0805 10 50			
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	218 217
78.0130	ex 0805 20 30	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas)	— 1. November bis Ende Februar	114 194
	ex 0805 20 50			
	ex 0805 20 70			
	ex 0805 20 90			
78.0155	ex 0805 30 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	285 329
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	24 448
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	190 422
78.0180	ex 0808 10 20	Äpfel	— 1. September bis 31. Dezember	395 887
	ex 0808 10 50			
	ex 0808 10 90			
78.0190			— 1. Januar bis 31. März	51 279
78.0200			— 1. April bis 31. August	575 829
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	155 487
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	202 569
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen	— 1. Juni bis 31. Juli	2 432
78.0260	ex 0809 20	Kirschen	— 21. Mai bis 10. August	108 193
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brügnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	1 166
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	112 005 ^a

VERORDNUNG (EG) Nr. 2624/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998
zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
783/98⁽⁴⁾ sieht für 1998 Quoten für Hering vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben, haben
die Heringfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche IVc
(außer Blackwater-Bestand), VIIId durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,

die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 20.
November 1998 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Heringfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche IVc (außer Blackwater-Bestand), VIIId durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, gilt die Dänemark für 1998 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.

Der Heringfang in den Gewässern der ICES-Bereiche IVc
(außer Blackwater-Bestand), VIIId durch Schiffe, die die
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2625/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998
zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter spanischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
783/98⁽⁴⁾ sieht für 1998 Quoten für Schellfisch vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Schellfischfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die
die spanische Flagge führen oder in Spanien registriert

sind, die für 1998 zugeteilte Quote erreicht. Spanien hat
die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 22.
November 1998 verboten. Dieses Datum ist daher
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Schellfischfänge in den Gewässern der
ICES-Bereiche Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe,
die die spanische Flagge führen oder in Spanien regi-
striert sind, gilt die Spanien für 1998 zugeteilte Quote als
ausgeschöpft.

Der Schellfischfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
Vb (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die die spani-
sche Flagge führen oder in Spanien registriert sind, sowie
die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 22. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2626/98 DER KOMMISSION
vom 3. Dezember 1998
zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 49/98 des Rates vom 19.
Dezember 1997 zur Aufteilung der Fangquoten für in den
Gewässern der Färöer fischende Fischereifahrzeuge auf
die Mitgliedstaaten (1998) ⁽³⁾ sieht für 1998 Quoten für
Makrele vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Makrelenfänge in den Gewässern der Färöer
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, die für 1998 zugeteilte Quote

erreicht. Dänemark hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 18. November 1998 verboten. Dieses
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Makrelenfänge in den Gewässern der Färöer
durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in
Dänemark registriert sind, gilt die Dänemark für 1998
zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Makrelenfang in den Gewässern der Färöer durch
Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark
registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das
Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1998

Für die Kommission

Emma BONINO

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 70.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juli 1998

bezüglich der von Spanien beim Erwerb von Nutzfahrzeugen gewährten
Beihilfen „Plan Renove Industrial“ (August 1994-Dezember 1996)

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2048)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/693/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2
Unterabsatz 1,

nachdem sie den Beteiligten gemäß dem genannten
Artikel (!) eine Frist zur Äußerung eingeräumt hat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Mit Schreiben vom 9. Februar 1995 und einem späteren
Mahnschreiben vom 4. April 1995 hat die Kommission
um Auskünfte zu einer Regelung gebeten, von der sie
über die Presse Kenntnis erlangt hatte. Es handelt sich
dabei um eine Beihilferegulierung für den Erwerb von Nutzfahrzeugen, die im Rahmen des Plan Renove Industrial zugunsten von natürlichen Personen, KMU, Gebietskörperschaften und kommunalen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen eingeführt wurde und in der Gewährung von Darlehen für den Erwerb von Nutzfahrzeugen mit dem Ziel der Modernisierung des spanischen Nutzfahrzeugbestands besteht. Das Antwortschreiben Spaniens vom 6. März 1995 ist erst am 7. April 1995 bei der Generaldirektion Verkehr eingegangen. Am 26. Juli 1995 hat Spanien auf ein neues Mahnschreiben mit Datum vom 6. Juli 1995 geantwortet. Schließlich hat die Kommission am 20. Februar 1996 um ergänzende

Auskünfte gebeten, die mit Schreiben vom 14. März 1996
am 18. März 1996 bei ihr eingegangen sind.

Die Regelung besteht in einer Vereinbarung zwischen dem spanischen Offiziellen Kreditinstitut (Instituto de Crédito Oficial, ICO) und dem Ministerium für Industrie und Energie, die am 27. September 1994 abgeschlossen wurde und in der das ICO beauftragt wird, mit den Kreditinstituten Vermittlungsverträge abzuschließen, damit diese die Regelung mit späterer Vergütung durch das ICO anwenden.

Die Beihilfe besteht in einem Zuschuß in Höhe von bis zu fünf Prozentpunkten der Zinsen für die Darlehen, die zum Kauf von Nutzfahrzeugen oder zu deren Leasing mit späterer Kaufabsicht aufgenommen werden. Diese Darlehen werden für eine Laufzeit von vier Jahren ohne zinsfreie Zeit für maximal 70 % des Gesamtwerts des Neufahrzeugs (ausschließlich MwSt.) gewährt, wobei die Sicherheiten zwischen dem Darlehensnehmer und dem Kreditinstitut ausgehandelt werden.

Der finanzielle Umfang der Regelung wurde zunächst mit etwa 9 Mrd. ESP (53,8 Mio. ECU) (2) veranschlagt, da die beim ICO eröffnete Kreditlinie ein Volumen von 100 Mrd. ESP hatte und der Zuschuß maximal 93 196 ESP (557 ECU) je Million Darlehen (5 981 ECU) betrug (Gegenwartswert einer Zinsverbilligung von fünf Prozentpunkten bei einem Darlehen in Höhe von 1 Mio. ESP

(!) ABl. C 266 vom 13. 9. 1996, S. 10.

(2) Wechselkurs vom 11. Mai 1998: 1 ECU = 167,182 ESP.

mit vierjähriger Laufzeit). Auf der Grundlage dieses Höchstwertes kann der maximale Subventionsbetrag mit ungefähr 6,5 % (9,3 % von 70 %) des Fahrzeuggesamtpreises ohne Mehrwertsteuer beziffert werden.

Der Zuschuß ist für den Erwerb von fünf Fahrzeugkategorien vorgesehen: (A) Sattelanhänger und Lastkraftwagen mit mehr als 30 Tonnen Gesamtgewicht, (B) Nutzfahrzeuge zwischen 12 und 30 Tonnen, (C) Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 12 Tonnen; (D) PKW-Sondermodelle, Lieferwagen und Nutzfahrzeuge bis zu 3,5 Tonnen, und (E) Busse. Ungefähr 60 % der bezuschußten Fahrzeuge gehören den Kategorien B, C und D an, während auf die Kategorien A und E 30 % bzw. 10 % entfallen.

Ursprünglich galt die Regelung von August 1994 bis Dezember 1995, wurde aber bis Ende 1996 verlängert, da Ende 1995 erst 33 % der vorgesehenen Kreditlinie vergeben worden waren. Mit Schreiben vom 26. Februar 1997 hat Spanien der Kommission jedoch offiziell einen neuen Plan Renove übermittelt, der für das ganze Jahr 1997 gelten sollte.

Eine Grundvoraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die endgültige Stilllegung eines Fahrzeuges mit vergleichbarer Kapazität, dessen Ersterzulassung mehr als 10 Jahre (7 Jahre bei Straßenzugmaschinen) zurückliegt. Die Abmeldebescheinigung wird von der spanischen Generaldirektion Verkehr (Dirección General de Tráfico) ausgestellt, was voraussetzt, daß das stillgelegte Fahrzeug in Spanien zugelassen war. Das Verhältnis zwischen dem Neufahrzeug und dem stillgelegten Fahrzeug ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Typ des erworbenen Fahrzeugs	Typ des stillzulegenden Fahrzeugs
A: Sattelanhänger und Lastkraftwagen über 30 t	A oder B
B: Nutzfahrzeuge zwischen 12 und 30 t	A, B oder C
C: Nutzfahrzeuge zwischen 3,5 und 12 t	A, B, C oder D
D: PKW-Sondermodelle, Lieferwagen und Nutzfahrzeuge bis 3,5 t	A, B, C oder D
E: Busse	E

II

Was den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr angeht, so wurde der Zugang zu diesem Markt ab 1969 für den Wettbewerb in der Gemeinschaft geöffnet, als die Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Aufstellung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitglied-

staaten⁽³⁾ in Kraft trat, wenngleich es bereits vorher bilaterale Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten gegeben hatte. Der Zugang zum grenzüberschreitenden Güterverkehr war bis zum Erlaß der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten⁽⁴⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, einer gemeinschaftlichen Kontingentierung unterworfen. In der Folge war der Markt ab 1. Januar 1993 völlig für den Wettbewerb geöffnet, da die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 alle mengenmäßigen Beschränkungen des internationalen Güterkraftverkehrs ab diesem Zeitpunkt aufhob.

Die Kabotage im Güterkraftverkehr wurde am 1. Juli 1990 für den innergemeinschaftlichen Wettbewerb geöffnet. An diesem Tag trat die Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁽⁵⁾, in Kraft. Diese Verordnung führte Kontingente für die Kabotage ein.

Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3315/94⁽⁷⁾, ersetzt, die zur Zeit gilt und die den 1. Juli 1998 als Termin für die vollständige Liberalisierung der Kabotage festlegt und bestimmt, daß die ursprüngliche Zahl von 30 000 gemeinschaftlichen Genehmigungen in einer Übergangsfrist ab dem 1. Januar 1995 jährlich um 30 % zu erhöhen ist.

Der Zugang zum internationalen Markt zur Beförderung von Reisenden wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 11/98⁽⁹⁾, liberalisiert. Diese Verordnung, die am 1. Juni 1992 in Kraft trat, legt die Zugangsbedingungen zum Markt für jegliche Art von Personenbeförderungsunternehmen fest. Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind⁽¹⁰⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, führt Kabotagerechte ein. Aufgrund dieser Verordnung wurde die Kabotage im Personenbeförderungsverkehr auf der Straße, außer bei Liniendiensten, ab dem 30. August 1992 liberalisiert.

⁽³⁾ ABl. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 9. 4. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 390 vom 30. 12. 1989, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 279 vom 12. 11. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 31. 12. 1994, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 4 vom 8. 1. 1998, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 1.

III

Mit Schreiben vom 26. Juni 1996 hat die Kommission Spanien von ihrem Beschluß unterrichtet, das in Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren einzuleiten, Spanien aufgefordert, sich zu dem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens zu äußern und die übrigen Mitgliedstaaten und andere Interessierte durch die Veröffentlichung des Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kenntnis gesetzt⁽¹¹⁾. In der genannten Entscheidung erklärte die Kommission, daß sie die Beihilfe als illegal betrachte und äußerte Zweifel hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Bestimmungen des EG-Vertrages.

Nach Einleitung des Verfahrens hat Spanien mit einem am 1. August 1996 bei der Kommission eingegangenen Schreiben vom 26. Juli 1996 Stellung genommen. Auf ein Ersuchen um zusätzliche Angaben vom 19. Dezember 1996 machte Spanien in einer bilateralen Sitzung am 14. Januar 1997 sowie mit Schreiben vom 12. Februar 1997 genauere Angaben zu bestimmten Sachverhalten. Die Veröffentlichung im *Amtsblatt* hat keine Reaktionen anderer interessierter Dritter hervorgerufen.

In bezug auf die Begünstigten der Zuschüsse hat Spanien in seinem Schreiben vom 12. Februar 1997 angegeben, daß ein Großteil der Gruppe „Gebietskörperschaften und kommunale öffentliche Dienstleistungsunternehmen“ angehört. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen im Rahmen eines Konzessionsvertrags erbringen, z. B. Personennahverkehr, Feuerwehr und Müllabfuhr. Dazu gehören u. a. die Personennahverkehrsunternehmen „Transports de Barcelona“, „Empresa Municipal de Transportes de Gijón“, „Tranvías de Cádiz S.A.“ und „Empresa Municipal de Transportes de Madrid“.

Bei den übrigen Begünstigten handelt es sich um natürliche Personen oder KMU, die durch die Begriffsbestimmung des Gemeinschaftsrahmens über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen⁽¹²⁾ und die Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 über die Begriffsbestimmung von kleinen und mittleren Unternehmen⁽¹³⁾, die Beförderungen auf fremde und auf eigene Rechnung durchführen, abgedeckt sind. In der Mehrzahl handelt es sich um Handwerksbetriebe mit einem einzigen Lastkraftwagen oder Bus, die Personen oder Güter auf der Straße befördern. Diese Einzelheiten waren im Schreiben vom 12. Februar dargelegt. Da jedoch die Daten der 12 591 im Rahmen des Plan Renove Begünstigten nicht elektronisch erfaßt worden sind, gestaltet sich die genaue Auswertung aller Daten als äußerst schwierig, so daß Spanien die genannten Informationen durch die Analyse einer Auswahl ermittelt hat, bei der 46 % der Fahrzeuge vom Typ A und 67,1 % der Fahrzeuge vom Typ E berücksichtigt sind, bei denen aufgrund ihrer Kapazität eine Beteiligung am innergemeinschaftlichen Handel am wahrscheinlichsten ist. Auf dieser Grundlage hat Spanien angegeben, daß es sich bei 80,8 % der Begünstigten der Beihilfe um sehr kleine

Unternehmen mit nur einer einzigen Genehmigung zur Durchführung von Kraftverkehr handelt, und 16,2 % auf Unternehmen mit zwei bis fünf Genehmigungen, 2,4 % auf Unternehmen mit sechs bis zwanzig Genehmigungen und nur 0,1 % auf größere Unternehmen (mehr als 20 Genehmigungen) entfallen.

Außerdem hat Spanien in seinem Antwortschreiben auf die Einleitung des Verfahrens angeführt, daß die Verzögerung bei der Prüfung der Beihilfe und die zwischen den Informationsersuchen vergangene Zeit Anlaß zu der begründeten Überzeugung gegeben haben, daß es sich nicht um Beihilfen handle oder daß diese mit dem Vertrag vereinbar seien. Diesbezüglich hat sich Spanien auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Urteile vom 20. März 1984 in der Rechtssache C-84/82, Deutschland/Kommission⁽¹⁴⁾ und vom 21. März 1991 in der Rechtssache C-303/88, Italien/Kommission⁽¹⁵⁾, berufen.

Auf der Sitzung vom 14. Januar 1997 hat Spanien die Kommission über den Stand der Anwendung der Regelung bis Ende 1996 informiert: 12 591 Beförderungen wurden durchgeführt, 14 295 Fahrzeuge erhielten einen Zuschuß, und es wurden 7 976 Mio. ESP vergeben (47,7 Mio. ECU).

In seinem Schreiben vom 12. Februar 1997 führt Spanien an, daß bei den Zuschüssen für Fahrzeuge vom Typ B, C oder D die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung gering ist, da diese Fahrzeugtypen gewöhnlich für Tätigkeiten eingesetzt werden, die dem internationalen Wettbewerb nicht offenstehen, so daß der innergemeinschaftliche Handel nicht merklich beeinträchtigt wird.

In bezug auf die Sattelanhänger und Lastkraftwagen über 30 Tonnen (A) und die Busse (E) hat Spanien in dem vorgenannten Schreiben unterstrichen, daß es sich dabei um Fahrzeuge handelt, die in einem dem Wettbewerb unterliegenden Kraftverkehr eingesetzt werden. Gegenüber 167 353 Zulassungen von Fahrzeugen vom Typ A wurden 1995 lediglich 4 288 Fahrzeuge dieses Typs bezuschußt, bei den Bussen beträgt dieses Verhältnis im gleichen Jahr 28 012 zu 1 459.

In seinem Schreiben vom 26. Juli 1996 hat Spanien betont, daß die Einführung des „Plan Renove“ zu keiner Erhöhung der Kapazität in diesem Sektor geführt habe, da ein stillgelegtes Fahrzeug unmöglich wieder auf dem Markt eingesetzt werden könne und es eine fast genaue Übereinstimmung zwischen den stillgelegten und den neuen Fahrzeugen gebe. Wie die spanischen Behörden auf der Sitzung vom 14. Januar 1997 bestätigten, wird solange keine Beihilfe gewährt, bis ein Dokument vorgelegt wird, das die definitive Stilllegung des Fahrzeugs bestätigt. Diese Bestätigung besteht aus der Zulassung des Fahrzeuges, so daß das Fahrzeug nicht wieder in Betrieb genommen werden kann. Die stillgelegten Fahrzeuge werden danach verschrottet. Was die Gleichwertigkeit zwischen stillgelegten Fahrzeugen und Ersatzfahrzeugen

⁽¹¹⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽¹²⁾ ABl. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2 und

AbI. C 213 vom 23. 7. 1996, S. 4.

⁽¹³⁾ ABl. L 107 vom 30. 4. 1996, S. 4.

⁽¹⁴⁾ Slg. 1984, S. 1451.

⁽¹⁵⁾ Slg. 1991, S. I-1433.

betrifft, erkannten die spanischen Behörden in ihrem Schreiben vom 26. Juli 1996 an, daß es in 15,7 % der Fälle keine Gleichwertigkeit in der Leistung gegeben habe: in 3,4 % der Fälle war das Ersatzfahrzeug niedrigerer Kategorie, während in 12,3 % der Fälle (das heißt, 1 758 der 14 295 Fahrzeuge, die eine Beihilfe erhalten hatten) das Neufahrzeug einer höheren Kategorie zuzurechnen war.

Bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 hat die Kommission vor der Gefahr der Diskriminierung gewarnt, da für die Berechtigung des Bezugs besagter Beihilfe verlangt wurde, daß die Stilllegung des Fahrzeuges mittels eines von der Dirección General de Tráfico ausgestellten Dokuments nachgewiesen werde. In diesem Dokument sollte bestätigt werden, daß besagtes Fahrzeug stillgelegt worden war, was voraussetzt, daß das stillgelegte Fahrzeug in Spanien zugelassen sein mußte.

Spanien dagegen hat in seinem Schreiben vom 26. Juli 1996 ausgeführt, daß es nicht erforderlich war, daß das stillgelegte Fahrzeug Eigentum des Begünstigten der Beihilfe war, so daß nicht in Spanien niedergelassene Verkehrsunternehmen den Zuschuß in Anspruch nehmen konnten, indem sie eine Vereinbarung mit einem in Spanien niedergelassenen Verkehrsunternehmen trafen, der sein Altfahrzeug verschrotten ließ, damit dem ausländischen Verkehrsunternehmen der Zuschuß gewährt werden konnte. Auch wenn das Fahrzeug in Spanien zugelassen sein mußte, konnte so ein nicht in diesem Land niedergelassenes Verkehrsunternehmen indirekt die Beihilfe in Anspruch nehmen.

Außerdem ist der Begünstigte nach Angaben Spaniens nicht verpflichtet, das Neufahrzeug in Spanien zu erwerben, der Kauf muß lediglich über ein in den Plan Renove einbezogenes Unternehmen finanziert werden. Aus dieser Bedingung können sich daher keine Probleme einer Ungleichbehandlung ergeben, da die Zahl der mitwirkenden Unternehmen (nicht nur Banken, sondern auch Finanzabteilungen von internationalen Markenherstellern wie Scania oder Iveco) sehr hoch ist und sie nicht nur in Spanien, sondern in allen Ländern Europas niedergelassen sind.

Spanien hat jedoch darauf hingewiesen, daß ausländische Verkehrsunternehmen in keinem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, da die im Rahmen des Plan Renove Industrial gebotenen Vorteile im Vergleich zu Möglichkeiten in anderen Mitgliedstaaten mit im allgemeinen wesentlich niedrigerem Zinsniveau als in Spanien keinen ausreichenden Anreiz bieten.

Bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 hat die Kommission darauf hingewiesen, daß es dem Plan Renove durch den dem ICO eingeräumten Ermessensspielraum an Transparenz mangelte und sich Möglichkeiten für Ungleichbehandlungen eröffneten. In seinem Schreiben vom 26. Juli 1996 sowie auf der Sitzung vom 14. Januar 1997 erklärte Spanien, daß in keinem Fall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, in Ausnahme-

fällen Darlehen zu genehmigen, bei denen die allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt sind. Das Ziel dieser Ausnahmeregelung besteht nämlich darin, Unternehmen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Plans einzuräumen, die alle Bedingungen für eine Einstufung als KMU erfüllen, die aber durch außergewöhnliche Umstände im Laufe eines Jahres eine dieser Bedingungen aufgrund minimaler Abweichungen nicht mehr erfüllen.

Außerdem hat Spanien betont, daß das ICO im Hinblick auf den Höchstwert des genehmigten Zuschusses keinerlei Ermessensspielraum hatte, da dieser Betrag, 93 196 ESP (557 ECU), im voraus in der Vereinbarung festgelegt worden war und daß es sich bei dem tatsächlich auf die Darlehen angewendeten Zinssatz um den aktuellen Zinssatz auf dem Interbankenmarkt von Madrid (MIBOR) und damit um einen marktüblichen, objektiven Zinssatz handelt.

Spanien hat wiederholt angeführt, daß der Wert des in Rede stehenden Zuschusses unter dem „De minimis“-Schwellenwert liegt, der in dem bereits angeführten Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen und der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen⁽¹⁶⁾ vorgesehen ist, so daß der Zuschuß keine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

Spanien hat ferner argumentiert, daß die Mehrzahl der potentiellen Antragsteller um eine Unterstützung nur Beförderungsleistungen auf eigene Rechnung durchführen und ihre Hauptaktivität nicht im Beförderungssektor liegt, so daß der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen und die „de minimis-Regel“ für Anschaffungen von Unternehmen gelten müßten, die nicht im Beförderungssektor tätig sind.

Bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 hat die Kommission die Möglichkeit der Akkumulation der im Rahmen des Plan Renove gewährten Beihilfen mit den durch die Entscheidungen der Kommission vom 6. April 1993⁽¹⁷⁾ und vom 7. Februar 1997⁽¹⁸⁾ gewährten Beihilfen erwähnt, einschließlich der Möglichkeit der Beihilfengewährung zum Kauf von rollendem Material oder Fahrzeugen für sich zusammenschließende oder sich konsolidierende Unternehmen und der Darlehensgarantien zum Ersatz von Fahrzeugen.

In ihrem Schreiben vom 12. Februar 1997 hat die spanische Regierung betont, daß diese Akkumulation im Falle der Fusions- und Konsolidierungsbeihilfen gemäß Artikel 21 Buchstabe b) der Verordnung vom 26. April 1993 nicht aufgetreten sei, da diese sich nicht auf den Kauf von Neufahrzeugen, sondern auf den Erwerb von Beförderungsmaterial durch Unternehmen mit begrenzten Genehmigungen im Rahmen von Fusions- und Konsolidierungsvorgängen beziehe.

Artikel 28 der Verordnung sieht Garantien für Darlehen, Leasing oder Handelskredite vor, einschließlich Darlehen für die Ersetzung von Fahrzeugen, die älter als acht Jahre sind. Nach Angaben Spaniens sind nur 149 Mio. ESP

⁽¹⁶⁾ ABl. C 68 vom 6. 3. 1996, S. 9.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 128 vom 8. 5. 1993, S. 6.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 70 vom 8. 3. 1996, S. 6.

(891 000 ECU) für Darlehen für die Ersetzung von Fahrzeugen aufgewendet worden, obwohl Mittel in Höhe von 9,055 Mrd. ESP (54,2 Mio. ECU) für diese Beihilfe vorgesehen waren. Diese Darlehensgarantien wurden durch einen zeitlich begrenzten Beitrag von maximal 9 % des Kreditbetrages an die Garantiegenossenschaften erleichtert, was es den interessierten Unternehmen ermöglichte, Darlehen zu günstigeren Bedingungen zu erhalten.

Die Kommission hat zuerst per Fax und anschließend mit Schreiben vom 19. November 1997 die spanische Regierung um genauere Auskünfte zu den Unternehmen gebeten, deren Hauptaktivität nicht das Beförderungsgewerbe ist und die nur auf lokalen Märkten operieren, ohne den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinflussen. Die spanische Regierung hat mit Schreiben vom 27. November 1997 und 20. Februar 1998 reagiert, die am 3. Dezember 1997 und 23. Februar 1997 beim Generalsekretariat der Kommission eingegangen sind. Aus den übermittelten Informationen läßt sich schließen, daß es bei den Käufern von Fahrzeugen der Kategorie D einige für die spanischen Behörden identifizierbare Begünstigte gibt, die mittels begrenzter Genehmigungen arbeiten.

IV

Nach Artikel 92 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Dieser Begriff der Beihilfe erfordert also die Analyse dreier Grundelemente: die Verwendung staatlicher Mittel, die Verfälschung des Wettbewerbes und die Beeinträchtigung des Handels.

Im vorliegenden Fall ist die Kommission der Ansicht, daß die Beihilfen für den Erwerb von Nutzfahrzeugen aus staatlichen Mitteln gewährt werden, da die Zuschüsse aus dem Haushalt des spanischen Ministeriums für Industrie und Energie stammen.

Die in Rede stehende Beihilfe erfolgt in Form einer Beihilfe für den Erwerb von Nutzfahrzeugen, was bedeutet, daß die Käufer derartiger Fahrzeuge über einen niedrigeren Kaufpreis begünstigt werden.

Hinsichtlich der Käufer soll die Maßnahme natürlichen Personen, KMU, Gebietskörperschaften und kommunalen Dienstleistungsunternehmen zugute kommen. Die Zuschüsse reduzieren die gewöhnlichen Kosten ihrer unternehmerischen Tätigkeit, die ihre Konkurrenten tragen müssen. Nach Auffassung der Kommission verbessert die Beihilfe die Finanzlage und die Handlungsmöglichkeiten der von der Beihilfe begünstigten Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern.

Die Kommission ist der Ansicht, daß — wenn es sich bei den Begünstigten um öffentliche oder staatliche Unternehmen handelt, die öffentliche lokale oder regionale Dienstleistungen erbringen, die für den Wettbewerb von Beförderungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts⁽¹⁹⁾ nicht zugänglich sind — der Handel zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag nicht beeinträchtigt ist. Die Beihilfe wird im Zusammenhang mit einer öffentlichen Dienstleistung mittels Lizenzvertrag in einem regulierten Markt gewährt. Aufgrund der fehlenden Liberalisierung gibt es keinen Wettbewerb mit Beförderungsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten und auch keinen Hinweis auf internationale Beförderungsdienste.

Folglich ist die Kommission der Ansicht, daß die im Plan Renove vorgesehenen Maßnahmen für öffentliche lokale oder regionale Einrichtungen oder lokale Unternehmen, die lokale öffentliche Dienstleistungen mittels Lizenz durchführen, keine staatlichen Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, da die von diesen Einrichtungen und Unternehmen durchgeführten Dienstleistungen den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.

In den Fällen, in denen die Beihilfe natürlichen Personen oder KMU aus anderen Bereichen als dem Beförderungssektor ausschließlich auf lokaler oder regionaler Ebene gewährt wird und wenn lediglich die Anschaffung kleiner Nutzfahrzeuge (Kategorie D), die gewöhnlich für sehr kurze Strecken in der Umgebung benutzt werden, unterstützt wird, kann ebenfalls angenommen werden, daß die Beihilfe den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt. Es wird angenommen, daß diese Art von unternehmerischer Tätigkeit lediglich Auswirkungen auf die jeweiligen lokalen Märkte der Unternehmen hat. Außerdem sind die Auswirkungen dieser Dienstleistungen auf eigene Rechnung auf den Beförderungsmarkt unbedeutend, da die Vergabe einer Dienstleistung an ein Verkehrsunternehmen mittels Vertrag aus wirtschaftlicher Sicht keine dauerhafte Lösung ist. Deshalb stellt die vorgesehene Beihilfe nach Ansicht der Kommission keine staatliche Beihilfe nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar.

Die anderen Begünstigten, deren hauptsächliche oder unternehmerische Nebentätigkeit das Beförderungsgewerbe ist, stehen jedoch mit Verkehrsunternehmen aus Spanien oder anderen Mitgliedstaaten, die nicht auf die Beihilfen des Plan Renove zurückgreifen können, in Wettbewerb, da die Liberalisierung des Güterkraftverkehrs im Jahre 1990 den Wettbewerb mit Unternehmen anderer Mitgliedstaaten sowohl im internationalen als auch im Kabotagesektor ermöglicht hat.

⁽¹⁹⁾ Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenverkehr mit Kraftomnibussen innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind (ABl. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 1, und Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 156 vom 28. 6. 1969), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1893/91 (ABl. L 169 vom 29. 6. 1991, S. 1.)

Obwohl aus formalen Gründen kein rechtliches Hindernis besteht, das es in Spanien nicht ansässigen Verkehrsunternehmen verbieten würde, die im Rahmen des Plan Renove erhältlichen Unterstützungen — wenn auch indirekt — zu nutzen, ist die Kommission der Ansicht, daß das System in der Praxis die nicht niedergelassenen Verkehrsunternehmen in gewisser Weise benachteiligt, da diese ein in Spanien zugelassenes Fahrzeug verschrotten müssen und deshalb gezwungen sein können, Verschrottungsrechte von spanischen Unternehmen zu erwerben, die umgekehrt die Unterstützungen direkt nützen können, ohne auf Vermittler zurückgreifen zu müssen.

Daher liegt der Schluß nahe, daß die Gewährung von Beihilfen zum Erwerb von Nutzfahrzeugen im Rahmen des Plan Renove auch zu einer Verfälschung des Wettbewerbs zwischen in Spanien niedergelassenen Verkehrsunternehmen und solchen kommt, die in Spanien tätig, aber in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind. Vor allem aber verfälschen die gewährten Beihilfen den Wettbewerb oder drohen ihn zu verfälschen, da die im Rahmen des Plan Renove Begünstigten im Vergleich zu anderen Verkehrsunternehmen, die diese Beihilfen nicht in Anspruch nehmen können, im Vorteil sind.

Die Kommission sieht es als vernünftig an anzunehmen, daß die Verwaltung der Darlehen durch das ICO keine potentielle Diskriminierung zwischen den Begünstigten der Beihilfen darstellt.

Stärkt eine Beihilfe die Stellung von Unternehmen eines bestimmten am innergemeinschaftlichen Handel beteiligten Wirtschaftszweigs, so stellt dies eine Beeinträchtigung des Handels im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Da die im Plan Renove Industrial vorgesehene Beihilfe die Finanzlage und die Handlungsmöglichkeiten der begünstigten Unternehmen im Vergleich zu ihren Wettbewerbern verbessert und dies Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel hat, ist die Kommission der Ansicht, daß dieser durch die Gewährung der Beihilfe beeinträchtigt werden könnte.

V

Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß die Beihilfen für KMU im Rahmen des Plan Renove Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen, laut dem die Beihilfen, die die Eigenschaften des genannten Absatzes aufweisen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. In Artikel 77 und Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag werden die Beihilfen aufgeführt, die mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind oder als mit diesem vereinbar angesehen werden können.

Artikel 77 EG-Vertrag, der speziell für den Bedarf des Beförderungssektors geschaffen wurde, sieht Freistellungen für staatliche Beihilfen vor, die für die Koordinie-

rung des Verkehrs oder zur Abgeltung für eine öffentliche Dienstleistung gewährt wurden. In Übereinstimmung mit diesem Artikel gestattet die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr⁽²⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/97⁽²¹⁾, Beihilfen für die Koordinierung des Verkehrs. Trotz allem ist die Kommission der Ansicht, daß das spanische Beihilfensystem keine der in der Verordnung vorgesehenen Freistellungen in Anspruch nehmen kann, da es keine notwendige Maßnahme zur Koordinierung des Verkehrs darstellt.

Der Begriff einer Beihilfe, die den Bedarf der Koordinierung des Verkehrs erfüllt, setzt einen staatlichen Eingriff in den Beförderungssektor voraus. Je stärker ein Sektor liberalisiert wird, desto geringer ist die Notwendigkeit der Koordinierung von Aktivitäten im Auftrag der Mitgliedstaaten. In einem liberalisierten Beförderungsmarkt kann die Koordinierung daher innerhalb der von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht festgesetzten Bedingungen nach Artikel 75 EG-Vertrag durch den Markt selbst erfolgen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in diesem Fall besondere Freistellungen für den Beförderungssektor nicht anwendbar sind.

In dem betreffenden Fall sind die in Artikel 92 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Freistellungen nicht anwendbar, da das Beihilfensystem nicht auf die Erfüllung der festgelegten Ziele ausgerichtet ist. Laut diesen Zielen ist die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn es sich um eine Sozialbeihilfe für einzelne Verbraucher handelt oder wenn sie dazu bestimmt ist, Schäden, die durch Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Ereignisse bzw. die Auswirkungen der Teilung Deutschlands entstanden sind, zu kompensieren.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag kann eine Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Um das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und in Anbetracht der Grundsätze des Vertrages im Wettbewerbsbereich müssen die in diesem Artikel vorgesehenen Freistellungen zum Zeitpunkt der Bewertung der Beihilfemaßnahmen streng ausgelegt werden.

Gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) können Beihilfen ausgenommen werden, die die Entwicklung von Gebieten mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder einem besonderen Hilfsbedarf fördern. Eine Freistellung ist bei Beihilfesystemen ohne regionalen Bezug — wenn sie sich auf das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats erstrecken — und ohne klares sektorspezifisches Ziel nicht zulässig. Die Kommission war normalerweise der Ansicht, daß Beihilfen zum Erwerb von Fahrzeugen im Rahmen der Gemeinsamen Verkehrspolitik aufgrund der Beweglichkeit des Gegenstandes der Unterstützung aus regionaler Sicht nicht gerechtfertigt sind. Dasselbe läßt sich über die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehene Freistellung mit Bezug auf die Regionalentwicklung sagen.

⁽²⁰⁾ ABl. L 130 vom 15. 6. 1970, S. 1.

⁽²¹⁾ ABl. L 84 vom 26. 3. 1997, S. 6.

Was die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben b) und d) vorgesehenen Freistellungen betrifft, so hat die betreffende Beihilfe nicht die Förderung der Durchführung eines Projektes von gemeinsamem europäischem Interesse oder die Behebung einer schweren Krise der spanischen Wirtschaft zum Ziel und weist auch keine Merkmale dieser Art von Projekten auf. Ebensowenig soll durch sie die Kultur oder die Erhaltung des kulturellen Erbes gefördert werden, und es kann auch keine andere Freistellung aufgrund der Rechtsvorschriften des Rates geltend gemacht werden.

Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) sieht ebenfalls eine Freistellung in Verbindung mit Beihilfen zur Förderung der Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige vor, wenn die Beihilfemaßnahmen die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Warenaustausch nicht negativ beeinflussen. Die rechtliche Praxis schreibt unter anderem vor, daß diese Beihilfe auf die Fälle beschränkt bleibt, in denen sie zum Erreichen von Zielen notwendig ist, die die Marktkräfte allein nicht erreichen können (Urteil des Gerichtshofes vom 17. September 1980 in der Rechtsache C-730/79, Philip Morris/Kommission⁽²³⁾). Zusammenfassend ist die Kommission der Ansicht, daß die in diesem Fall mitgeteilten Maßnahmen staatlicher Beihilfe im Lichte der Bestimmungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag bewertet werden müßten.

Die Kommission hat einige spezifische Bedingungen zur Gewährung von Beihilfen verabschiedet, die als nicht unvereinbar mit Artikel 92 EG-Vertrag betrachtet werden, die „de minimis“-Regel. Wie die Kommission bereits bei der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 erwähnt hat, wird gemäß besagter Regel davon ausgegangen, daß bestimmte von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellte Mittel aufgrund ihrer geringen Höhe den Wettbewerb oder den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht wesentlich in Gefahr bringen oder verfälschen. Dennoch nimmt die „de minimis“-Regel den Beförderungssektor ausdrücklich davon aus, da in diesem Sektor mit seiner hohen Anzahl kleiner Unternehmen relativ geringe Mittel Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb und Handel haben können.

Die Kommission erkennt auch die Argumente im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien auf staatliche Beihilfen an die KMU und der Gültigkeit der „de minimis“-Regel für Unternehmen, die Beförderungsleistungen auf eigene Rechnung durchführen, nicht an. Der Beförderungssektor schließt sowohl Beförderungsleistungen auf fremde als auch auf eigene Rechnung ein, und man geht davon aus, daß die beiden austauschbar sind. Sowohl aus makroökonomischer als auch aus operationeller Sicht gestattet der Rückgriff auf externe Beförderungsleistungen unter bestimmten Umständen eine optimale Verteilung der Ressourcen und

bringt eine gewisse Flexibilität in die Organisation der Beförderungsleistungen.

Die Kommission stimmt dem Argument zu, daß ein finanzieller Anreiz dazu beitragen kann, Nutzfahrzeuge mit niedriger technischer Leistung in bezug auf Sicherheit oder Umweltschutz vom Markt zu nehmen. Trotzdem muß der betreffende Mitgliedstaat die positiven Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen nachweisen.

Um mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu sein, muß die Beihilfe für den Erwerb von Fahrzeugen insbesondere so strukturiert sein, daß sich die förderbaren Kosten in Erfüllung der Gemeinschaftsrichtlinien über den Umweltschutz⁽²³⁾ ausschließlich auf die außerordentlichen Investitionskosten beschränken, die zum Erreichen von Umweltschutzziele durch Erfüllung höherer Normen als der gesetzlich vorgeschriebenen notwendig sind. Für Sicherheitsnormen gilt Ähnliches. Eine Maßnahme, die sich auf die Richtlinien beruft, darf in keinem Fall in Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder zu Artikeln des Vertrages stehen.

In ihren Richtlinien ist die Kommission nicht der Ansicht, daß Beihilfen zur Erfüllung verpflichtender technischer Normen bezuschußt werden können, außer wenn es sich um bestimmte Investitionen für Sachanlagen handelt. Solche Beihilfen verfälschen den Wettbewerb beträchtlich, da Investitionen unterstützt werden, die wirtschaftlich notwendig und deshalb unvermeidlich sind. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß Beihilfen als Entschädigung für solche Investitionen dem gemeinsamen europäischen Interesse dienen.

Erstens hat Spanien der Kommission keinerlei Beweis für die positive Auswirkung der Maßnahme geliefert und auch nicht dafür, daß sie einen Anreiz bieten könnte, über die bestehenden technischen Normen hinauszugehen.

Zweitens wird auf einem Markt mit einem Kapazitätsüberschuß wie dem Straßenverkehrssektor eine Beihilfe zum Erwerb von Tonnage sowie zusätzlicher Tonnage — es gibt keine genaue Größenentsprechung zwischen Neufahrzeugen und stillgelegten Fahrzeugen — grundsätzlich als den Gemeinschaftsinteressen zuwiderlaufend angesehen. Es wurde der Kommission bestätigt, daß die Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Plan Renove einen gewissen Kapazitätsanstieg hervorgerufen hat, obwohl die Kommission einräumt, daß das System vorheriger Kontrollen eine ausreichende Garantie dafür bietet, daß die ersetzten Fahrzeuge endgültig aus dem Verkehr gezogen werden. Die Kommission genehmigt in ihrer allgemeinen Beihilfenpraxis Beihilfen für Neuinvestitionen, die auf andere Weise nicht getätigt würden, aber nicht nur zum Zweck des Ersatzes⁽²⁴⁾.

⁽²³⁾ ABl. C 72 vom 10. 3. 1994, S. 3.

⁽²⁴⁾ Absatz 18 der Mitteilung der Kommission aus 1975 (KOM(75) 77 endg. vom 26. 2. 1975).

⁽²²⁾ Slg. 1980, S. 2671.

Bei der in Rede stehenden Regelung dient jedoch der Preis des Neufahrzeugs als Berechnungsgrundlage für den Zuschuß, ohne daß die Vergabe oder die Höhe des Zuschusses mit der Erfüllung umweltspezifischer Kriterien verknüpft wäre. Ausschlaggebend für die Höhe des Zuschusses ist somit der Kaufpreis des Fahrzeugs und nicht dessen Leistungskennwerte unter umweltpolitischen oder sicherheitstechnischen Gesichtspunkten.

In ihrer Entscheidung 98/182/EG⁽²⁵⁾ hat die Kommission bereits die Auffassung vertreten, daß eine solche Maßnahme in einer Regelung, die darauf abzielt, die Wettbewerbsposition von Güterkraftverkehrsunternehmen zu verbessern, den Wettbewerb verfälschen kann, da sie zum Ziel hat, die laufenden Kosten eines Unternehmens zu verringern, die ihre Wettbewerber in voller Höhe tragen müssen.

Angesichts dieser Sachlage ist die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgesehene Freistellung auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist. Andererseits haben die spanischen Behörden weder dieses Argument ins Treffen geführt noch bewiesen, daß die betreffenden Beihilfen auf eine der im EG-Vertrag, in der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 oder in einer anderen Verordnung des Rates vorgesehenen Freistellungen anwendbar sind.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß eine tatsächliche Gefahr der Akkumulation der Beihilfen des Plan Renove und der im Rahmen der Garantemaßnahmen von der Kommission 1993 und 1996 gewährten Beihilfen bestanden hat und daß dies zu höheren Beihilfen als den im Plan Renove vorgesehenen geführt haben kann.

Angesichts dieser Sachlage ist die Kommission der Ansicht, daß die im Rahmen des Plan Renove Industrial zugunsten von natürlichen Personen und KMU gewährte Beihilfe für den Erwerb von Nutzfahrzeugen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

VI

Gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag hätte die Kommission so rechtzeitig von der Beihilfe unterrichtet werden müssen, daß sie sich dazu hätte äußern können. Da Spanien die Beihilferegulierung durchgeführt hat, ohne seiner Notifizierungspflicht nachgekommen zu sein, betrachtet die Kommission die Regelung als einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht.

Die Kommission läßt das Argument nicht gelten, daß die Beihilfe durch die verstrichene Zeit seit Inkrafttreten der Regelung nunmehr legal sei. Die spanische Regierung ist ihrer Verpflichtung nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen, ihre Pläne zur Gewährung von Beihilfen mitzuteilen und die entsprechende Entschei-

dung der Kommission, durch die die Beihilfe genehmigt wird, abzuwarten. Die Kommission erinnert sie daran, daß ein Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß diesem Artikel nicht in Kraft setzen darf, bis eine endgültige Entscheidung vorliegt und daß die Nichterfüllung dieser Vorschrift einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellt, der die Rückerstattung der Beihilfe einschließlich Zinsen nach sich ziehen kann.

Die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 wurde Spanien mit Schreiben vom 26. Juni 1996 mitgeteilt. Die Kommission hat die spanische Regierung auf ihre Mitteilung an die Mitgliedstaaten⁽²⁶⁾ aufmerksam gemacht, in der daran erinnert wurde, daß jede illegal gewährte Beihilfe Gegenstand einer Entscheidung sein kann, die es dem Mitgliedstaat vorschreibt, die Beihilfe zurückzufordern. In seinem Antwortschreiben auf die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens hat Spanien angeführt, daß eine Entscheidung, die die Rückzahlung der gewährten Beihilfen beinhaltet, angesichts des geringen Umfangs der gewährten Beihilfen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspräche.

Die Kommission erachtet jedoch im vorliegenden Fall die Rückzahlung für notwendig, um die vor Gewährung der Beihilfe geltenden gleichen Wettbewerbsbedingungen wieder herzustellen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen des „Plan Renove Industrial“ Gebietskörperschaften und kommunalen öffentlichen Dienstleistungsunternehmen in Form einer Zinsvergütung zum Erwerb von Nutzfahrzeugen zwischen August 1994 und Dezember 1996 gewährten Beihilfen gemäß der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem spanischen Ministerium für Energie und Industrie und dem Instituto de Crédito Oficial vom 27. September 1994 stellen keine staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages dar.

Artikel 2

Die Beihilfen an natürliche Personen oder KMU, die auf rein lokaler oder regionaler Ebene nicht auf dem Beförderungssektor tätig sind, zum Erwerb von Nutzfahrzeugen der Kategorie D stellen keine staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages dar.

Artikel 3

Alle anderen natürlichen Personen und KMU gewährten Beihilfen stellen staatliche Beihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages dar und sind illegal und mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar.

⁽²⁵⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1998, S. 18.

⁽²⁶⁾ ABl. C 156 vom 22. 6. 1995, S. 5.

Artikel 4

Spanien stellt die Zahlung der in Artikel 3 genannten Beihilfen ein und fordert die geleisteten Beihilfen zurück. Die Rückzahlung erfolgt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts einschließlich Zinsen zu dem für die Bewertung von Regionalbeihilferegulungen verwendeten Bezugsatz ab dem Zeitpunkt der Beihilfeleistung bis zur tatsächlichen Rückzahlung.

Artikel 5

Spanien unterrichtet die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab der Notifizierung dieser Entscheidung über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 1. Juli 1998

Für die Kommission
Neil KINNOCK
Mitglied der Kommission
